

# **Übergangsordnung zum Gesetz über das Zentrum für Gehör und Sprache**

(vom 17. Dezember 2008)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Das Gesetz über das Zentrum für Gehör und Sprache vom 11. Februar 2008 wird auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

II. Auf diesen Zeitpunkt werden die Verordnung über das Zentrum für gehörlose und schwerhörige Kinder vom 23. Juli 1997 (LS 412.42) und das Reglement über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehr- und Erziehungspersonals an der kantonalen Gehörlosenschule vom 5. Juni 1969 (LS 412.44) aufgehoben.

III. Es wird eine Übergangsordnung zum Gesetz über das Zentrum für Gehör und Sprache erlassen.

IV. Veröffentlichung von Dispositiv II und der Übergangsordnung in der Gesetzessammlung (OS 64, 11, 14) und der Begründung im Amtsblatt.

---

## **Begründung**

### **A. Inkraftsetzung**

Der Kantonsrat hat am 11. Februar 2008 das Gesetz über das Zentrum für Gehör und Sprache (Zentrumsgesetz) verabschiedet. Nach Ablauf der Referendumsfrist hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 7. Mai 2008 die Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses festgestellt und die Bildungsdirektion beauftragt, ihm einen Antrag auf Inkraftsetzung zu unterbreiten (RRB Nr. 648/2008).

Das Gesetz soll am 1. Januar 2009 in Kraft treten.

## **B. Übergangsordnung**

### **1. Grundsatz**

Das oberste strategische Führungsgremium des Zentrums für Gehör und Sprache ist der Zentrumsrat. Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem die Ausarbeitung eines Finanz- und Personalreglements. Bis zum Erlass dieses Reglements durch den Regierungsrat ist eine Übergangsregelung zu erlassen.

### **2. Die Bestimmungen im Einzelnen**

§ 1: Diese Bestimmung regelt im Einzelnen, für welche Kategorien der Angestellten des Zentrums die Lehrpersonalgesetzgebung gemäss § 11 Abs. 2 des Zentrumsgesetzes gilt. Für die Lehrpersonen gelten als Ausnahme von diesem Grundsatz die Bestimmungen der allgemeinen Personalgesetzgebung für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Dies entspricht bereits der geltenden Praxis des Zentrums.

Für die Angestellten des Zentrums kommen die Bestimmungen des Personalgesetzes vom 27. September 1998 und die dazugehörigen Ausführungserlasse zur Anwendung, soweit die Übergangsordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

§§ 2–7: Für die Regelung der Arbeitszeit der Lehrpersonen kommen ebenfalls die Bestimmungen der allgemeinen Personalgesetzgebung zur Anwendung (§ 2 Abs. 1).

Das Zentrum kennt grosse Schwankungen bei der anfallenden Arbeit. Deshalb kann die Geschäftsleitung besondere Bestimmungen zum Tagesrahmen und zur Soll- und Regelarbeitszeit erlassen und vorübergehend zusätzliche Arbeitszeitleistungen anordnen (§ 2 Abs. 2 und 3, § 3).

Aufgrund der Nähe zum Schulbetrieb haben auch die Schulferien an der Volksschule Auswirkungen auf die anfallende Arbeit im Zentrum. Es wird deshalb ausdrücklich festgehalten, dass die Ferien grundsätzlich während der unterrichtsfreien Zeit zu beziehen sind (§ 4). Ein positiver Arbeitszeitsaldo ist in der Regel über den Zeithorizont eines Jahres auszugleichen. Nur ausnahmsweise ist eine Vergütung möglich (§ 5).

§§ 8–10: Das Zentrum wird durch Schülerpauschalen finanziert, die auf der Grundlage einer Plankostenrechnung (Datenblatt) ermittelt werden (§ 8). Der Zahlungsverkehr wird aus Gründen der zentralisierten Tresorerie und Mittelbeschaffung über die Bank- und Postkonten der Finanzverwaltung geführt (§ 9). Die Rechnungsführung wie auch die Lohnbuchhaltung erfolgen unabhängig von der kantonalen Verwaltung im Zentrum (§ 10).

§ 11: Mit der Verselbstständigung geht auch der bisher von der Finanzdirektion verwaltete «Fonds der Gehörlosenschule Zürich» an das Zentrum über.

§ 13: Im Hinblick auf die Eröffnungsbilanz 2009 werden die Bilanzpositionen des bisher in der Leistungsgruppe Nr. 7501 geführten Zentrums zum Wert per 31. Dezember 2008 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf das zu eröffnende Kontokorrentkonto des Zentrums übertragen. Davon ausgenommen sind die Liegenschaften, die gemäss § 12 des Zentrumsgesetzes im Eigentum des Kantons verbleiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Notter

Der Staatsschreiber:  
Husi